

Richtlinien zur Nutzungsüberlassung von Zuckerrüben-Lieferrechten

im Gebiet des

Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e.V., Sandstraße 4, 93092 Barbing
 Verbandes bad.-württ. Zuckerrübenanbauer e.V., Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn
 Verbandes der Hess.-Pfälz. Zuckerrübenanbauer e.V., Rathenaustraße 10, 67547 Worms
 Verbandes Fränkischer Zuckerrübenbauer e.V., Würzburger Str. 44, 97246 Eibelstadt
 Verbandes der Zuckerrübenanbauer Kassel e.V., Dorfstr. 5, 34628 Willingshausen-Ransbach
 Verbandes Wetterauer Zuckerrübenanbauer e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
 Verbandes Sächsisch-Thüringischer Zuckerrübenanbauer e.V., Kreisstraße 11, 06712 Kretzschau

I. Grundlegende Bestimmungen für Lieferrechte

1. **Aktive Lieferrechte** gemäß nachstehender Tabelle können in den genannten Verbänden zur Nutzung überlassen werden:

Lieferrechte	A	O	B	Q	W	F	M	S	Z	E
Bayern	X	X	X	X			X			X
Baden-Württemberg	X	X	X	X			X			X
Hessen-Pfalz	X	X	X	X			X			X
Franken						X	X			X
Kassel						X	X	X		X
Wetterau					X		X			X
Sachsen-Thüringen							X		X	X

Der bisherige Inhaber der Zeichnungen und Lieferrechte bleibt unverändert deren Eigentümer.

2. Die Nutzung von Lieferrechten kann nur mit Zustimmung der SZVG einem anderen Landwirt überlassen werden.

II. Nutzungsmöglichkeiten

- Die **Mindestlaufzeit** für eine Nutzungsüberlassung von Lieferrechten beträgt **2 Jahre**. Sie kann mit Zustimmung der SZVG auf Antrag verlängert werden. Eine einjährige Teil-Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ist nur zwischen aktiven Rübenanbauern möglich.
- Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ist nur an einen Landwirt im selben Fabrikeinzugsgebiet (Stammwerk) der Südzucker AG zulässig.
- Behält bei Betriebsübergabe oder Betriebsverkauf der bisherige Eigentümer Zeichnungen samt Lieferrechten, so kann deren Nutzung dem Betriebsnachfolger überlassen werden. Dringend empfohlen wird eine vorherige steuerliche Beratung, da es sich um einen steuerpflichtigen Vorgang handeln kann.

III. Antragsverfahren

1. Antrag

Der Antrag, Lieferrechte zur Nutzung zu überlassen, muss auf einem Vordruck der SZVG (Antrag auf Nutzungsüberlassung) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Der Antrag soll vor der Kontrahierung **gestellt** werden und muss bis spätestens zum Ende eines Kalenderjahres mit allen Unterlagen eingegangen sein, wenn der Nutzer das Lieferrecht im kommenden Anbaujahr beliefern will.

Der Vordruck ist **bei der SZVG** oder dem zuständigen Landesverband des Inhabers der Zeichnungen anzufordern und wird von der SZVG direkt zugesandt.

Es bleibt der SZVG vorbehalten, Nachweise über die landwirtschaftliche Tätigkeit anzufordern.

2. Entscheidung

Die SZVG entscheidet, gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Verbandes, ob und in welchem Umfang Lieferrechte dem vorgesehenen Nutzer zur Nutzung übertragen werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Überlassung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Richtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

3. Nutzungsübergang

Stimmt die SZVG zu, dass Lieferrechte zur Nutzung überlassen werden, so erhalten beide Teile eine **schriftliche** Nachricht (Nutzungsnachricht). Erst mit Zugang dieser Nachricht beim Nutzer entsteht das Nutzungsrecht und die zur Nutzung überlassenen Lieferrechte können ausgeübt werden. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind, oder die Zahlung eines Überlassungspreises, begründen keine Befugnis, Rüben auf das zu nutzende Lieferrecht bei der Zuckerfabrik anzuliefern.

Ochsenfurt, im März 2021